

Aktuelle Informationen auf dem Gebiet Steuern, Recht und Wirtschaft

# NEWSLETTER

3/2019

WICHTIGSTE ÄNDERUNGEN BEI DER MWST. AB 01.01.2020

STUEBERBEFREIUNG BEI WARENLIEFERUNGEN VOM INLAND IN EINEN  
ANDEREN MITGLIEDSSTAAT.

KETTENTRANSAKTIONEN UND ZUGEORDNETE TRANSPORTE, WENN DER  
TRANSPORT VON DER „MITTLEREN PERSON“ SICHERGESTELLT WIRD.

EINFÜHRUNG DER PFLICHTREGELUNG BEI WARENLIEFERUNGEN IM SOG. CALL-  
OFF-STOCK-REGIME.



We are a member of HLB International, the global advisory and accounting network

## WICHTIGSTE ÄNDERUNGEN BEI DER MWST. AB 01.01.2020

In der aktuellen Ausgabe der Mandat news werden wir uns detaillierter mit der vorbereiteten Novelle des MwSt.-Gesetzes befassen, die unlängst dem Parlament zur Annahme vorgelegt wurde. Diese Novelle tritt voraussichtlich ab 1.1.2020 in Kraft und sie bringt die Implementierung der Regeln der sog. „Quick fixes“ mit sich, die wenigstens teilweise die häufigsten Probleme bei der MwSt. lösen sollen.

### STEUERBEFREIUNG BEI WARENLIEFERUNGEN VOM INLAND IN EINEN ANDEREN MITGLIEDSSTAAT.

Ab 01.01.2020 wird es gemäß der Gesetzesnovelle möglich sein, solche Warenlieferungen in einen anderen Mitgliedsstaat nur bei Erfüllung der sachrechtlichen Bedingungen von der Steuer zu befreien. Dies ist eine Reaktion auf die Novellierung des Artikels 138 der MwSt.-Richtlinie.

Aus diesem novellierten Artikel ergibt sich, dass eine der sachrechtlichen Bedingungen für die MwSt.-Befreiung bei Warenlieferungen in einen anderen Mitgliedsstaat ist, dass der Erwerber eine MwSt.-Identifikationsnummer im anderen Mitgliedsstaat hat. Darüber hinaus muss der Erwerber dem Lieferanten diese MwSt.-Identifikationsnummer mitteilen.

Der Lieferant muss vor allem bei der Ausweisung der Transaktion in der Zusammenfassenden Meldung aufpassen. Nach den neuen Regeln für die Steuerbefreiung wird diese nicht anerkannt, wenn der Lieferant die Zusammenfassende Meldung für den betreffenden Zeitraum nicht einreichte, oder wenn die Angaben in der Zusammenfassenden Meldung falsch, unwahr oder unvollständig sind. Diese Steuerbefreiung erkennt der Steuerverwalter an, wenn der Lieferant nachweist, dass er in gutem Glauben handelte.

Es ändern sich auch die Beweise, über die der Lieferant verfügen muss, um die MwSt.-Befreiung geltend zu machen. Im aktuellen Wortlaut des Entwurfs wurden die Bestimmungen der Verordnung 2018/1912 bezüglich dem Nachweis der

Befreiung nicht aus dem Gesetz übernommen, da mit einer direkten Wirkung der Verordnung gerechnet wird, und es daher nicht erforderlich ist, die Bestimmungen direkt ins lokale Gesetz zu übernehmen. In dieser Verordnung werden taxativ Dokumente angeführt, über die der Lieferant verfügen muss, je nachdem, ob er, der Erwerber oder eine andere Person den Transport durchführte. Sehr einfach ausgedrückt, sind dies immer zwei nicht gegensätzliche Belege, die von zwei verschiedenen, voneinander unabhängigen Parteien ausgestellt werden, vom Verkäufer und vom Erwerber.

### **KETTENTRANSAKTIONEN UND ZUGEORDNETE TRANSPORTE, WENN DER TRANSPORT VON DER „MITTLEREN PERSON“ SICHERGESTELLT WIRD.**

Kettengeschäfte sind eine Situation, wenn die gleiche Ware Gegenstand mehrerer nacheinander folgender Lieferungen ist, wobei Versendung oder Transport dieser Ware nur einmal erfolgt, und zwar von einem Mitgliedsstaat in einen anderen Mitgliedsstaat und dies direkt vom ersten Lieferanten zum Endabnehmer im Rahmen der Kette. In der Vergangenheit war es problematisch zu bestimmen, welche der Lieferungen beweglich ist, welcher also der Transport zugeordnet wird, und welche dadurch von der MwSt. befreit werden kann.

Im Sinne des Entwurfs der MwSt.-Gesetzesnovelle wird der Transport bei Kettentransaktionen primär der ersten Lieferung zugeordnet. Der Lieferant macht als erstes Glied der Kette die MwSt.-Befreiung geltend.

Wenn aber die mittlere Person ihrem Lieferanten eine Steuer-Identifikationsnummer für den Mitgliedsstaat mitteilt, aus dem die Ware versendet oder transportiert wird (Ust.-ID des Staates des Lieferanten), wird der Transport der zweiten Lieferung zugeordnet.

## EINFÜHRUNG DER PFLICHTREGELUNG BEI WARENLIEFERUNGEN IM SOG. CALL-OFF-STOCK-REGIME

Durch die Einführung der Pflichtregelung für Warenlieferungen im Regime Call-Off-Stock sollen die Regeln dieses speziellen Regimes vereinfacht, bzw. vereinheitlicht werden. Einfach gesagt, soll diese Regelung ausländische Subjekte von der Pflichtregistrierung bei Erwerb, bzw. Lieferung von Ware im Inland entlasten, wenn eine solche Ware an einen vorher bekannten Abnehmer geliefert wird. Die Steuerpflicht wird also auf diesen Abnehmer übertragen.

Zu den wesentlichsten Änderungen gegenüber der bestehenden Regelung gehört der Fakt, dass die neuen vereinfachenden Regeln auch im Fall angewendet werden können, wenn der Lieferant im Staat der Beendigung des Transports eine MwSt.-Identifikationsnummer hat, bzw. die Ware innerhalb von 12 Monaten ab Beendigung der Verlagerung in den Bestimmungsstaat geliefert werden muss.

Die Gesetzesnovelle enthält Bestimmungen bezüglich der Situation, wenn die Slowakische Republik sowohl Bestimmungsstaat als auch Staat des Beginns des Warentransports ist. In der Vergangenheit fehlte gerade diese Regelung im lokalen Gesetz.

Nicht zuletzt gibt es die Änderung, dass der Lieferant die Zusammenfassende Meldung zweimal einreichen muss.

Da eine solche Änderung ein bedeutender Eingriff in das Funktionieren geschäftlicher Beziehungen ist, wird die Verlängerung der bestehenden Regeln für einen Übergangszeitraum erwartet.

## ÜBER UNS

Die **MANDAT CONSULTING, k.s.** und **MANDAT AUDIT, s.r.o.** wurden im Jahre 2004 als Steuerberatungs- und Prüfungsgesellschaft gegründet. Während unserer ganzen Existenz bieten wir Dienstleistungen im Bereich der Steuerberatung, Buchhaltung und Prüfung kleinen, mittleren und multinationalen Konzernen. Langjährige Erfahrung in Zusammenarbeit mit ausländischen Beratungsgesellschaften, gepaart mit der Kompetenz slowakischer Steuerberater und Wirtschaftsprüfer garantiert eine allseitige und fachgerechte Beratung unserer Klienten, die auch Großteils aus den Reihen bedeutender ausländischer Investoren kommen.

Im Bereich von uns angebotenen Dienstleistungen sind 41 qualifizierte Mitarbeiter im Einsatz.

Informationen in diesem Material sind nur informativ. **MANDAT CONSULTING, k.s.** übernimmt keine Haftung für Beschlüsse, die der Leser aufgrund dieser Ausgabe macht.

Wenn Sie den Namen einer anderen Person hinzufügen möchten Ihres Unternehmens in der Liste den Begünstigten NEWSLETTER, bitte kontaktieren Sie uns per Email auf: [news@mandat.sk](mailto:news@mandat.sk)

Bei Interesse um weitere Informationen kontaktieren Sie uns bitte unter.



**MANDAT CONSULTING, k.s.**  
**MANDAT AUDIT, s.r.o.**

Námestie SNP 15  
811 01 Bratislava

**TEL:** 00421 2 571 042 11  
**FAX:** 00421 2 571 99  
**EMAIL:** [office@mandat.sk](mailto:office@mandat.sk)  
**WEB:** [www.mandat.sk](http://www.mandat.sk)